

## **Satzung der Stadt Sassenberg zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) in Verbindung mit § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 764), hat der Rat der Stadt Sassenberg in der Sitzung am 29.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt Sassenberg muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke festgelegt.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Schutzzonen I, II und III der folgenden Wasserschutzgebiete liegen:
  1. Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Versmold-Füchtorf des Wasserbeschaffungsverbandes Versmold-Sassenberg-Warendorf und
  2. Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Vohren der Wasserversorgung Beckum GmbH.

Die genaue Abgrenzung der Schutzzonen ist in den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen in der derzeit geltenden Fassung dargestellt.

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.

### § 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung):

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung

- für Grundstücke, die in den Schutzzonen I und II der in § 2 genannten Wasserschutzgebiete liegen, spätestens bis zum

31.12.2013;

- für Grundstücke, die in der Schutzzone III der in § 2 genannten Wasserschutzgebiete liegen, spätestens bis zum

31.12.2014

durchzuführen.

### § 4 (Ordnungswidrigkeit)

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

### § 5 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassenberg, den 29.06.2010

Josef Uphoff  
Bürgermeister

Günter Nüßing  
Schriftführer